



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Gemeinde Sankt Peter ob Judenburg
Hauptstraße 17
8755 Sankt Peter ob Judenburg

Bearb.: Mag. Christiane Werni
Tel.: +43 (3572) 83201-211
Fax: +43 (3572) 83201-550
E-Mail:
bhmt_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-39196/2016-40

Judenburg, am 24.02.2021

Ggst.: Prüfung für den Jagdschutzdienst
(Aufsichtsjägerprüfung 2021)

KUNDMACHUNG

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10, hat mit Erlass vom 24.02.2021, GZ.: ABT10-19096/2021-24, bekannt gegeben:

Gemäß § 1 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Durchführung der Prüfung für den Jagdschutzdienst, haben sich die Prüfungswerber schriftlich um die Zulassung zur Prüfung zu bewerben.

Gemäß § 34 Abs. 8 des Steiermärkischen Jagdgesetzes werden zur Prüfung nur Personen zugelassen, die die Pächterfähigkeit (Jagdkartenbesitz durch 5 abgelaufene Jagdjahre) besitzen.

Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) der Geburts(Tauf)schein des Bewerbers,
- b) ein Nachweis, dass keiner der im § 41 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 genannten Ausschlussgründe vorliegt (Leumundszeugnis bzw. Strafregisterauszug),
- c) ein amtsärztliches Gutachten über die geistige und körperliche Eignung (nicht älter als 3 Monate)

Die **Gesuche** und Beilagen sind bis **spätestens 30. April 2021** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, einzubringen. Verspätet eingelangte Gesuche können für die **voraussichtlich ab 22. Juni 2021 stattfindenden Prüfungen** nicht berücksichtigt werden.

8750 Judenburg • Kapellenweg 11
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR <https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT865600020141394453 • BIC HYSTAT2G

Die Einladung zur Aufsichtsjägerprüfung ergeht mit gesonderter Verständigung. Dieser wird ein Zahlschein über die Prüfungsgebühren beigelegt und ist der Nachweis über die Einzahlung zur Prüfung mitzubringen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christiane Werni
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Bezirkes Murtal – *per E-Mail* – **mit der Einladung diese Kundmachung ortsüblich zu verlautbaren;**
2. öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murtal